

Antragsfristen für die Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen ab 2014 (vorläufig)
Diese Übersicht entspricht dem Stand der Ausführungsverordnung zum HKJGB vom 07.10.2013.

	Wer?	Wo?	Bis wann?	Auszahlung	Nachweis/Prüfung
Tageseinrichtungen für Kinder (§ 32 HKJGB) (§ 1 VO zur Ausführung)	Träger der Tageseinrichtung	RP Kassel	1. Juni	bis 30. November <i>(Abschlag für Folgejahr bis 1. März)</i>	stichprobenartige Überprüfung der Angaben im Antrag sowie der Verwendung der Schwerpunkt-Kita-Förderung nach § 32 Abs. 4
Kindertagespflege (§ 32a HKJGB) (§ 2 VO zur Ausführung)	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	RP Kassel	15. April	bis 31. Juli <i>(Abschlag für Folgejahr bis 1. März)</i>	stichprobenartige Überprüfung der Angaben im Antrag und der Verwendung
Fachberatung (§ 32b HKJGB Abs. 1 und 2) (§ 3 Abs. 1 VO zur Ausführung)	Öffentliche und freigemeinnützige Träger von Fachberatungen	RP Kassel	15. April	nach erfolgter Antragsprüfung	Bestätigung der beratenen Tageseinrichtung über das bestehende Beratungsverhältnis sowie stichprobenartige Überprüfung der Angaben im Antrag
Fachdienste Kindertagespflege (§ 32b Abs. 3) (§ 3 Abs. 2 VO zur Ausführung)	Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie Gemeinden und freigemeinnützige Träger (über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)	RP Kassel	15. April Gemeinden bis zum 1. März beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	bis 1. Juli	Verwendungsnachweis
Freistellung vom Kostenbeitrag (§ 32c HKJGB) (§ 4 VO zur Ausführung)	Gemeinde	RP Kassel	vor 2014 gestellte Anträge gelten weiter	bis 30. Juni und bis 15. September <i>in zwei gleichen Raten (Festsetzung erfolgt bis 1. März)</i>	stichprobenartige Überprüfung der Angaben im Antrag (Durchführung der Beitragsfreistellung)
Investive Landesförderung (§ 32d HKJGB) (§ 5 VO zur Ausführung)	Örtliche Träger der öffentl. Jugendhilfe (für eigene Zwecke od. zur Weiterleitung an öffentliche, freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger von Tageseinrichtungen)	RP Kassel	1. Februar	nach erfolgter Antragsprüfung	Verwendungsnachweis
Bezüglich der Prüfungs- und Übergangsregelungen zu den einzelnen Fördertatbeständen wird auf die §§ 8 und 14 der Ausführungsverordnung verwiesen.					